

Postanschrift: Investitionsbank Berlin · 10702 Berlin · BI-4003

BI-4 Mietwohnungsbau und Modernisierung

Andreas Lossau

Telefon: 030 / 2125-3731

Telefax: 030 / 2125-133731

E-Mail: andreas.lossau@ibb.de

Datum: 22. Juni 2021

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom 09.06.2021

Unser Zeichen/
Antragsnummer BI-4003

DIESE eG

Sehr geehrter 

leider können wir Ihrem Antrag vom 9.6.2021 auf Akteinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz nicht entsprechen.

Begründung:

Der Inhalt unserer Akte zum genannten Betroffenen lässt sich drei Gruppen zuordnen:

- a) Unterlagen, die nicht unserem verwaltungsrechtlichen Handeln zuzuordnen sind und in der Folge vorrangig dem Bankgeheimnis unterliegen,
- b) Unterlagen, die der Willensbildung, sowohl intern als auch mit anderen Behörden zuzuordnen sind,
- c) Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Die erstgenannten Unterlagen werden nicht vom Anspruch nach § 3 IFG erfasst. Wir sind insoweit nicht von unserer aus dem Bankgeheimnis resultierenden Pflicht zur Verschwiegenheit befreit.

Akteninhalte, die die Willensbildung dokumentieren sind gem. § 10 Abs. 4 IFG vom Einsichtsrecht nach § 3 IFG ausgenommen.

Die dem Akteninhalt zu entnehmenden Informationen zu den wirtschaftlichen Begebenheiten der Beteiligten stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Deren Veröffentlichung kann unmittelbare Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Beteiligten haben, welche die Grenze zur Wesentlichkeit überschreiten. Demgegenüber kann ein Informationsinteresse, welches durch keinen sachlichen Bezug zum Vorgang getragen wird, nicht höher eingeordnet werden, als das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung. Eine Einsichtnahme in diesen Teil der Akten scheidet also gem. § 7 IFG aus.

Ihre im Antrag aufgeführten Fragen können nicht auf das Informationsrecht nach § 3 IFG gestützt werden. Dieses beschränkt sich auf die Einsicht in die Akten oder Auskunft über deren Inhalt. Mit Ihren Fragen begehren Sie hingegen allgemeine Stellungnahmen zu rechtspolitischen Einschätzungen, die zwar im Zusammenhang mit dem Verwaltungsvorgang stehen mögen, jedoch keinen konkreten Akteninhalt zum Gegenstand haben.

Wir sind keine nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle für Aufgaben nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder des Produktsicherheitsgesetzes. Da Sie Ihren Antrag auch nicht entsprechend § 4 VIG hinreichend bestimmt gestellt haben, können wir weder erkennen, worauf der geltend gemachte Anspruch auf Zugang zu Informationen nach § 2 VIG gerichtet sein soll, noch warum überhaupt Sie sich mit diesen Begehren an uns wenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Investitionsbank Berlin, Bundesallee 210, 10719 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Berlin


Carsten Bredenkamp


Andreas Lossau